Prüfbericht gemäß § 3 iVm § 13 Abs. 2 Z. 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof

betreffend die

Haftungsübernahmen der Stadt Graz

StRH – GZ 11220/2010 Graz, im Juni 2010 Prüfungsleitung: Mag.^a Katharina Riel

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz A-8011 Graz Tummelplatz 9

Diesem Prüfbericht liegt der Informationsstand vom 2. Juli 2010 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis:

			Seite
1.	Gege	enstand und Umfang der Prüfung	4
	1.1.	Auftrag und Überblick	4
	1.2.	Fragestellungen	4
	1.3.	Zur Untersuchung herangezogene Unterlagen	4
	1.4.	Abgehaltene Besprechungen	5
2.	Gesa	amtüberblick und Eingrenzung des Themas	6
	2.1.	Grundsätzliches zum Wesen von Haftungen	6
	2.2.	Unterscheidung nach dem Personenkreis, für den Haftungen übernommen werden	7
	2.3.	Unterscheidung nach dem Zweck der Haftungsübernahme	8
	2.4.	Fokus und Methodik der Prüfung	10
3.	Recht	sgrundlagen, Wertgrenzen und Rechnungslegung	11
	3.1.	Maßgebliche Wertgrenzen für Zuständigkeiten bei Haftungsübernahmen	11
	3.2.	Beilagen zum Rechnungsabschluss gem. VRV	13
4.		zierungshaftungen zum 31.12.2009 und zu den Vorjahresstichtagen gemäß gen zu den Rechnungsabschlüssen	14
	4.1.	Übersicht	14
	4.2.	Sonstige Haftungen – Umfrage im Kreis der AbteilungsvorständInnen	15
	4.3.	Haftungen in Zusammenhang mit Subventionsvereinbarungen	17
	4.4.	Weitere Finanzierungshaftungen im laufenden Jahr 2010	18
5.	Beant	wortung der Fragen des Prüfantrages	19
	5.1.	Frage 1: Gesamtausmaß der Haftungen	19
	5.2.	Frage 2: Haftungen für Schulden städtischer Beteiligungen	20
	5.3.	Frage 3: Haftungen für andere	22
	5.4.	Frage 4: Schlagend gewordene Haftungen	22
	5.5.	Haftungen, die nach dem 31.12.2009 neu eingegangen wurden	23
6.	Inhali	tliche Stellungnahme des Stadtrechnungshofes	24
	6.1.	Haftungen für Unternehmensbeteiligungen der Stadt Graz	24
	6.2.	Vollständigkeit der Beilage zum Rechnungsabschluss	25
	6.3.	Haftungsübernahmen für Dritte	25
7.	Zusa	ımmenfassung und Schlussbemerkungen	27

Beilagenverzeichnis:

Beilage

Leermeldung

Im Prüfbericht verwendete Kurzbezeichnungen:

Kurzbezeichnung	Bedeutung
AEVG	Städtisches Tochterunternehmen im Bereich der Abfallentsorgung
GAK	Grazer Athletiksportclub – Förderungsfall der Stadt Graz (StRH GZ 33307/2007)
GBG	Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft mbH, Graz (städtisches Tochterunternehmen)
GUF	Grazer Unternehmensfinanzierungsgesellschaft mbH, Graz (städtisches Tochterunternehmen)
MCG	Städtisches Tochterunternehmen (Messe Congress)
MCG Immobilien	Städtische Unternehmensbeteiligung
p.p.c.	Projekt "Pop Culture" – Subventionsfall der Stadt Graz (StRH GZ 34637/2006)

Disclaimer

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadt- rechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-RH). Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetz 2000 (in der Folge: DSG 2000) enthalten und dient zur **Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz** im Sinne des § 17 GO-RH.

Die **Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgen gemäß § 37 Abs 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**.

Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** wurden daran erinnert, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die in den Sitzungen des Kontrollausschusses zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter http://stadtrechnungshof.graz.at abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Günter Riegler

Gegenstand und Umfang der Prüfung

1.1. Auftrag und Überblick

Dieser Prüfung liegt ein **Prüfungsantrag** gem. § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes zu Grunde.

Im Prüfantrag wurden von sieben Mitgliedern des Gemeinderates spezielle Fragen zu

Haftungsübernahmen der Stadt Graz

gestellt, die unten folgend aufgelistet sind.

Die Prüfung erfolgte unter der Leitung von Mag.^a Katharina Riel. Die Prüfung wurde mit 29. April 2010 in Angriff genommen und erstreckte sich mit Unterbrechungen bis Anfang Juli 2010.

1.2. Fragestellungen

Folgende Fragen wurden an den Stadtrechnungshof gerichtet:

- Wie viele Haftungen von der Stadt Graz bis heute übernommen wurden und wie hoch das Gesamtausmaß der bisher übernommenen Haftungen ist?
- 2) Wie hoch die Haftungen sind, welche auf städtische Beteiligungen entfallen und welche Beteiligungen davon betroffen sind?
- Auf welche Höhe sich die Haftungen für andere Institutionen, Vereine und private Unternehmungen belaufen?
- Wieviele Haftungen in welcher Höhe in der Vergangenheit für die Stadt bereits schlagend wurden?

1.3. Zur Untersuchung herangezogene Unterlagen

- Unterlagen zu den Rechnungsabschlüssen der Stadt Graz Beilage zu den Haftungen
- Gemeinderatsbeschlüsse
- Mündlich erteilte Auskünfte
- Ergebnisse einer Umfrage unter den AbteilungsvorständInnen

1.4. Abgehaltene Besprechungen

Mündliche Auskünfte wurden uns von folgenden Personen (mit Angabe ihrer wesentlichen Funktionen) erteilt:

Rosemarie Pichler Finanzdirektion, Stabstelle Budget und Finanzierung

Dr. Karl Kamper Finanzdirektor

Schriftliche Stellungnahmen wurden uns von folgenden Personen (mit Angabe ihrer wesentlichen Funktion) vorgelegt und wurden inhaltlich in den vorliegenden Bereicht bereits **eingearbeitet**:

Mag. Dr. Karl Kamper Finanz- und Vermögensdirektion, Finanzdirektor

Mag. Susanne Radocha Finanz- und Vermögensdirektion, Leiterin Stabstelle Vertrags-

und Beschlusswesen

AbteilungsvorständInnen Schriftliche Rückmeldungen von Abteilungen auf Grund einer

vom Stadtrechnungshof durchgeführten Umfrage

Eine **Schlussbesprechung** zwischen Stadtrechnungshofdirektor Dr. Günter Riegler und Finanzdirektor Dr. Karl Kamper fand **am 1. Juli 2010** statt – die **Ergebnisse** wurden in den Bericht **eingearbeitet.**

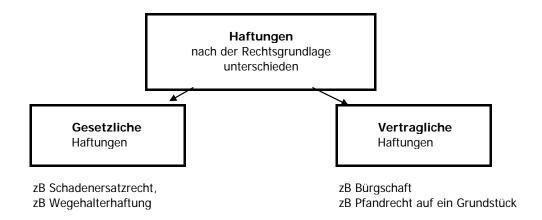
2. Gesamtüberblick und Eingrenzung des Themas

2.1. Grundsätzliches zum Wesen von Haftungen

Der **zivilrechtliche Begriff der Haftung** lässt sich grundsätzlich **umschreiben als** "Eintreten müssen für eine Schuld".

Haftungen einer Person – natürliche oder juristische Person – können grundsätzlich entstehen aus

- einem **Vertrag** (schuldrechtliche Haftungsübernahme), oder
- aus den **Gesetzen** (zB Schadenersatzrecht).



Die Stadt Graz als Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts und ihre Tochterunternehmen können aus unzähligen gesetzlichen Tatbeständen haftungsmäßig in Anspruch genommen werden und selbst wiederum Ansprüche aus Haftungen anderer stellen.

In diesem Prüfbericht werden lediglich vertragliche (schuldrechtliche) Haftungsübernahmen der Stadt Graz thematisiert.

Eine **Haftung kann grundsätzlich für eine eigene Schuld bestehen** (Person A hat eine Schuld gegenüber B und haftet der Person B für die Begleichung der Schuld), es kommen aber auch Fälle in Betracht, in denen eine **Haftung für eine Schuld Dritter** besteht (Person C haftet – etwa durch eine Bürgschaft – für die Schuld der Person A).

In diesem Prüfbericht stehen vertragliche Haftungen für Schulden Dritter im Mittelpunkt.

Die Stadt (und ihre Unternehmen) können schuldrechtliche Haftungen für Dritte in vielfältiger Weise übernehmen, deren wichtigste wohl folgende sind:

- Garantien (Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft)
- Bürgschaften (Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein "Grundgeschäft" geknüpft)
- Sachhaftungen (zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche)
- mehr oder weniger stark formulierte Patronatserklärungen (Zusagen, in der Zukunft eine Person/RechtsträgerIn stets mit Liquidität derart auszustatten, dass die Person/Rechtsträgerin stets ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen in der Lage ist)

Der Prüfbericht behandelt die so umrissenen schuldrechtlichen Haftungen der Stadt Graz für Dritte, wobei hinsichtlich der dritten Personen nachfolgend noch zu unterscheiden ist.

2.2. Unterscheidung nach dem Personenkreis, für den Haftungen übernommen werden

Systematisch zu unterscheiden ist zwischen Haftungen für

- juristische Personen oder Personenvereinigungen, deren Anteile zu 100 % im Eigentum der Stadt Graz stehen (zB Gesellschaftsbeteiligungen an Graz AG, GBG und ähnlichen),
- juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt Graz weniger als
 100% der Anteile hält (zB Gesellschaftsbeteiligung an der Theaterholding-Gruppe oä)
- juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an deren Anteilen die Stadt keine Beteiligung hält, hierunter fallen Subventions-/FörderungsnehmerInnen und Unternehmen, mit denen die Stadt Leistungsbeziehungen hat (im Prüfbericht auch als "Dritte" bezeichnet).

Der **Prüfbericht** unterscheidet die **von der Stadt übernommenen Haftungen** dem entsprechend nach **den drei unterschiedlichen Personenkreisen**.

2.3. Unterscheidung nach dem Zweck der Haftungsübernahme

Die Haftungszusagen lassen sich nach dem Zweck und dem Risiko in zwei verschiedene Gruppen je nachdem ob die Haftung für ein städtisches Tochterunternehmen (oder nahe stehende Unternehmen) oder für einen Dritten übernommen wird, einteilen.

Finanzierungshaftungen für städtische Tochterunternehmen: Die Stadt erhält (über ihre Tochterunternehmen) Fremdkapital (Kredite) – dafür können einerseits Sachhaftungen (zB Hypotheken auf Immobilien) begründet werden und werden regelmäßig andererseits durch die Stadt Graz auch Garantien, Bürgschaften oder Patronatserklärungen übernommen, um auch bei den Tochterunternehmen jene Finanzierungskonditionen zu erhalten, die die Stadt selbst erhalten würde.

Zweck: Finanzierungshaftung

<u>Effekt:</u> Hier entspricht also die Haftung einem Liquiditätszufluss an die Stadt und ihren Unternehmen.

RISIKO: Kein zusätzliches Risiko, weil ohnedies nur für eine "eigene Schuld" und eine der Stadt oder ihren Unternehmen zugeflossene Liquidität gehaftet wird

2. Haftungsübernahmen für Dritte

Fall 1: Absicherung einer Subventionszusage – die Stadt gewährt Dritten eine Subvention, die aber ratenweise ausgezahlt wird (Beispiel: Fall p.p.c., Fall GAK-Trainingszentrum) – die SubventionsnehmerIn muss daher den Verwendungszweck (meist eine Investition) vorfinanzieren und erhält dafür eine städtische Haftung, weil andernfalls keine Bank den Kredit gewähren würde.

Zweck: Absicherung einer von der Stadt eingegangen Förderverpflichtung

Effekt: Die Stadt zahlt die Subvention später (ratenweise), muss dafür aber eine Bürgschaft übernehmen.

<u>RISIKO</u>: die Stadt muss für die Höhe der zugesagten Subvention jedenfalls einstehen, auch wenn der/die SubventionsnehmerIn sich in der Folge nicht widmungskonform verhalten sollte. Durch die Haftungszusage entsteht daher eine unbedingte Zahlungspflicht der Stadt Graz. Im Falle eines Schlagendwerdens der Haftung entsteht aber ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem/der SubventionsnehmerIn (Fall GAK) und kann darüber hinaus ein Pfandrecht bestehen (Fall GAK-Trainingszentrum).

<u>Fall 2: Die Haftungsübernahme selbst stellt eine Subvention dar</u> – die Stadt bewirkt durch ihre Haftungsübernahme, dass ein Dritter bessere Finanzierungskonditionen erhält; der Zweck der Haftung liegt also darin, dem Dritten einen Zinsvorteil zuzuwenden, wobei aber regelmäßig eine Haftungsprovision vereinbart wird.

<u>Effekt:</u> Finanzierungsvorteil beim/bei der SubventionsnehmerIn in Höhe der Differenz zwischen Zinsvorteil und Haftungsprovision.

<u>RISIKO:</u> wenn der Dritte die Schuld nicht tilgen kann, muss die Stadt für die offene Restschuld eintreten – im schlechtesten Fall erleidet die Stadt einen ungeplanten Verlust, der allenfalls durch Sachhaftungen (zB Hypotheken zugunsten der Stadt) abgemildert wird.

<u>Fall 3: Die Haftungsübernahme erfolgt gegen fremdübliche Haftungsprovision und stellt einen Nebenerlös der Stadt aus ihrer Finanzierungsposition dar.</u>

Zweck: Erzielung von Nebenerlösen aus der Finanzierungsposition der Stadt bei gleichzeitiger Verfolgung städtischer Interessen

Effekt: Stadt erzielt teilweise Marge, die sonst die Bank vereinnahmen würde.

RISIKO: wenn der Dritte die Schuld nicht tilgen kann, muss die Stadt für die offene Restschuld eintreten – im schlechtesten Fall erleidet die Stadt einen ungeplanten Verlust, der allenfalls durch Sachhaftungen (zB Hypotheken zugunsten der Stadt) abgemildert wird.

Fall 2 und Fall 3 sind in der Praxis schwer von einander zu unterscheiden, wurden aber der logischen Vollständigkeit halber hier getrennt dargestellt.

Der Stadtrechnungshof hat im Rahmen der Prüfung **Erhebungen** mit dem **Ziel** durchgeführt, Fälle von **Haftungsübernahmen für Dritte (SubventionsnehmerInnen, dritte Unternehmen) möglichst vollständig darzustellen.**

2.4. Fokus und Methodik der Prüfung

Wie dargestellt werden gesetzliche Haftungen ausgeklammert.

Dargestellt werden im Prüfungsbericht,

- **Haftungen** (Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen),
- die die Stadt Graz als Garant, Bürge, Patron,
- **gegenüber städtischen Unternehmen** (auch Unternehmen, an denen weniger als 100% der Anteile gehalten werden), oder
- gegenüber dritten Organisationen (Unternehmen, FörderungsnehmerInnen),
- eingegangen ist,
- sofern sie im Prüfungszeitraum **noch nicht vollständig getilgt** sind.

Methodisch hat der Stadtrechnungshof sich darauf beschränkt,

- erstens die von der Finanz- und Vermögensdirektion vorgelegten Unterlagen zum Rechnungsabschluss zu sichten und darzustellen,
- **zweitens** im Wege einer Umfrage unter den AbteilungsvorständInnen **zu erheben**, ob in den vergangenen fünf Jahren **Subventionsübernahmen insb für Dritte** erinnerlich und in den Ämtern dokumentiert sind,
- **drittens** aus eigenen Prüferledigungen heraus Fälle von Haftungsübernahmen zu dokumentieren.

Ausdrücklich NICHT erhoben und untersucht wurde, ob städtische Tochterunternehmen ihrerseits Garantien, Bürgschaften oder Patronatserklärungen für Dritte übernommen haben und wie hoch die Eventualverbindlichkeiten aus solche Haftungsübernahmen sind.

Dazu ergeht der nachfolgende Prüfungsbericht.

3. Rechtsgrundlagen, Wertgrenzen und Rechnungslegung

3.1. Maßgebliche Wertgrenzen für Zuständigkeiten bei Haftungsübernahmen

Das Statut der Landeshauptstadt Graz sieht folgende Regelungen in Bezug auf Haftungsübernahmen durch die Stadt Graz vor:

- § 82 Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen
- (1) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist.
- (2) Die Beschlußfassung über die Gewährung von Darlehen sowie von Bürgschaften und sonstigen Haftungsübernahmen richtet sich nach den §§ 45 und 61.
- (3) Das Fehlen des besonderen Interesses der Gemeinde berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 105 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

Die §§ 45 und 61 des Statutes der Landeshauptstadt Graz regeln die **Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Stadtsenates**.

§ 45 Statut der Landeshauptstadt Graz – Wirkungskreis des Gemeinderates sieht in Abs 3 vor, dass zur gültigen Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist (anwesend: 38, zustimmend: 29). Dies betrifft die Übernahme von Haftungen mit einer zu verbürgenden Summe von mehr als 0,05 % v. H. der Jahreseinnahmen (siehe nachfolgende Tabelle zu den aktuellen Wertgrenzen).

Die **Wertgrenzen** gem. Präsidialerlass für die Beschlussfassung im Gemeinderat stellen sich für die **Jahre 2006 bis 2010** wie folgt dar:

Jahr	Wertgrenze (EUR):	Präsidialerlass Nr. / Datum
	0,05% (gerundet)	
2006	350.000,00	Präs. Erlass Nr. 53 – 16.12.2005
2007	351.000,00	Präs. Erlass Nr. 31 – 23.12.2006
2008	351.000,00	Präs. Erlass Nr. 1 – 8.1.2008
2009	423.000,00	Präs. Erlass Nr. 27 – 15.12.2008
2010	415.000,00	Präs. Erlass Nr. 1 – 4.1.2010

§ 61 Statut der Landeshauptstadt Graz – Wirkungskreis des Stadtsenates sieht in Abs 1 vor, dass die Vorberatung und Antragstellung in den der Erledigung des Gemeinderates vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat nicht eigene Ausschüsse zur Vorberatung und Antragstellung bestellt hat, obliegt. Weiters sieht Abs 3 vor, dass in der vom Stadtsenat zu beschließenden Geschäftsordnung die Angelegenheiten zu bezeichnen sind, die der kollegialen Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 4 Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz – Abs 4 verweist auf Anhang A, der die der kollegialen Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten aufzählt.

Im **Anhang A** gem. § 1 Abs 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat ist unter Zahl 27 die Übernahme von Verbindlichkeiten, Darlehen geregelt.

- 27. Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, deren Wert
- mehr als 0,01 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
- 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

ausgenommen ist die Aufnahme von

- Darlehen zur Durchführung von Hausreparaturen nach § 18 MRG, BGBI Nr. 520/1981 idF BGBI I Nr. 30/2009.
- Wohnbauförderungsdarlehen aufgrund einer Förderungszusicherung des Landes,
- Darlehen aufgrund einer Förderungsvereinbarung nach dem UFG, BGBI Nr. 185/1993 idF BGBI. I Nr. 71/2003, sowie
- Darlehen, die einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen (§ 45 Abs 4 Statut);

Die oben **zitierte Bestimmung** für die Übernahme von Verbindlichkeiten, Darlehen kann dem Sinn nach auch **auf die Übernahme von Haftungen** durch die Stadt Graz angewendet werden.

Der kollegialen Beschlussfassung im Stadtsenat unterliegen folglich Haftungsübernahmen von mehr als 0,01 % und weniger als 0,05 % der Jahreseinnahmen. Unter dem Wert von 0,01 % der Jahreseinnahmen können die StadtsenatsreferentInnen die Vertretungshandlungen setzen.

Die **Wertgrenzen** gem. Präsidialerlass für die kollegiale Beschlussfassung im Stadtsenat stellen sich für die **Jahre 2006 bis 2010** wie folgt dar:

Jahr	Wertgrenze (EUR):	Wertgrenze (EUR):	Präsidialerlass Nr. / Datum
	0,01 % (gerundet)	0,05 % (gerundet)	
2006	70.000,00	350.000,00	Präs. Erlass Nr. 53 – 16.12.2005
2007	71.000,00	351.000,00	Präs. Erlass Nr. 31 – 23.12.2006
2008	71.000,00	351.000,00	Präs. Erlass Nr. 1 – 8.1.2008
2009	85.000,00	423.000,00	Präs. Erlass Nr. 27 – 15.12.2008
2010	83.000,00	415.000,00	Präs. Erlass Nr. 1 – 4.1.2010

3.2. Beilagen zum Rechnungsabschluss gem. VRV

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) sieht im § 17 Abs 2 Z 8 eine Beilage zum Rechnungsabschluss vor, die über die Haftungen Auskunft gibt.

Diese Beilage hat einen Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres zu enthalten.

D.h. es werden die Haftungsbeträge (Bürgschaften gem. §§ 1346 – 1367 ABGB und Garantien) in Form einer Bestandsrechnung ausgewiesen. Als Haftung ist das Einstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Summenmäßig nicht feststellbare Haftungen sind verbal anzuführen.

Finanzierungshaftungen zum 31.12.2009 und zu 4. den Vorjahresstichtagen gemäß Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen

Übersicht 4.1.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Stand der Finanzierungshaftungen zum 31.12.2009 und zu den Vorjahresstichtagen gemäß der von der A8 Finanz- und Vermögensdirektion erarbeiteten Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen:

Haftungen der Landeshauptstadt Graz zum 31.12.2009 (vorläufig) in EUR

Veränderungen zur Basis 2006 in %

Nachweis zum Stand der HAFTUNGEN					
(gem. vorgelegter Beilagen zum RA)	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	Werte 2009
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in %
Graz AG (vorm. Grazer Stadtwerke AG)	389.395,09	196.959,45	0,00	0,00	0,00%
Wasserverband Umland Graz	1.174.493,03	1.027.810,59	879.217,06	728.842,39	0,20%
Zentralwasserversorgung Hochschwab Süd	4.079.077,05	3.756.538,60	3.430.766,36	3.101.728,18	0,84%
Abwassergenos.schaft Rudolfstr. 104 - 106	23.344,92	21.520,24	0,00	0,00	0,00%
AEVG	505.432,28	448.169,74	390.339,15	331.916,75	0,09%
MCG BetriebsgesmbH & CoKG	8.146.837,42	1.968.953,77	1.706.551,05	1.419.788,87	0,38%
GBG GmbH (Einzel- und General.verträge)	291.242.250,91	382.343.876,15	372.517.875,45	362.487.731,68	98,04%
GUF (Grazer Unternehmensfinanz.GmbH)		0,00	30.026.460,94	1.653.611,02	0,45%
GESAMT	305.560.830,70	389.763.828,54	408.951.210,01	369.723.618,89	100,00%
GESAMT-Analyse:					
jährliche Veränderung in % zum Vorjahr	100,000%	27,557%	4,923%	-9,592%	

Anmerkung: Übersicht erstellt aufgrund der übermittelten Beilagen 2006 -2009

Zum 31.12.2009 bestehen ferner folgende acht Gemeinderatsgenehmigungen für Haftungsübernahmen, für die noch keine Fremdmittelaufnahme erfolgt ist.

127.557%

133.836%

120.998%

Bereits beschlossene Haftungsübernahmen, jedoch noch ohne Darlehensaufnahme bzw. Anleihenbegebung bei der GBG GmbH:

100.000%

Finanzierungsgegenstand	Jahr der	
Projekt	Beschlussfassung	EUR
Neubau der Feuerwache Süd	2003 abgeändert 2006	4.138.279,00
ÖWG-Sonderwohnbauprogramm Münzgrabenstraße	2005	1.628.000,00
Umbau Palais Thienfeld - Rechtsablöse HdA	2005	2.530.000,00
Ankauf Grundstück Parkplatz List-Halle	2006	1.460.000,00
GBG - Liegenschaftspaket VI	2007	13.300.000,00
GBG - Liegenschaftspaket VII	2008	16.300.000,00
GBG - Liegenschaftspaket VIII	2009	25.100.000,00
Projekt "Ostbahnhaus"	2009 _	280.000,00
	_	64.736.279.00

Quelle: Übersicht erstellt aufgrund der übermittelten Beilage 2009

Für das Jahr 2010 liegt bereits ein Gemeinderatsbeschluss vor, dem die Zustimmung zu einer Haftungsübernahme durch die Stadt Graz erteilt wurde (siehe dazu weiter unten Kapitel 4.2. und 4.3.).

Den weiteren tabellarischen Darstellungen liegt der oben dargestellte Stand zum 31.12.2009 zu Grunde.

4.2. Sonstige Haftungen – Umfrage im Kreis der AbteilungsvorständInnen

Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet die von der Finanzdirektion gemeldeten Haftungsübernahmen, wobei zu deren faktischer Vollständigkeit folgendes anzumerken ist:

- Die Zuständigkeit für das Einbringen von Beschlussstücken über Haftungsübernahmen in die Kollegialorgane der Stadt Graz (Gemeinderat und Stadtsenat) liegt bei der Finanz- und Vermögensdirektion; diese führt über die von den Kollegialorganen genehmigten Haftungsübernahmen Buch und stellt diese für die jährlichen Rechnungsabschlüsse dar.
- Seitens des Finanzdirektors wurde daher auf unsere konkrete Anfrage hin zur Auskunft gegeben, dass gemäß der Aufzeichnungen der Finanzdirektion keine wesentlichen weiteren Haftungen an den genannten Stichtagen bestanden haben dürften.

Im Rahmen einer **Umfrage unter den AbteilungsvorständInnen** der Stadt Graz hat der Stadtrechnungshof **folgende Fragen** gestellt:

- "..., ob es in den letzten fünf Jahren in Ihrer Abteilung Subventionsstücke gegeben hat, bei denen die Subventionsgewährung in einer Haftungsübernahme bestanden hat, ...
- oder bei denen die Subvention selbst zusätzlich durch eine Haftungsübernahme abgesichert worden ist.

Ist das bei Ihrer subventionsgewährenden Abteilung der Fall, ersuchen wir um Übermittlung einer Aufstellung, die folgende Informationen beinhalten sollte:

- Subventionsnehmer/Organisation
- Organbeschluss der Subventionsvergabe und der Haftungsübernahme
- Höhe der Subvention
- Höhe der ursprünglichen Haftung und der Haftung zum 31.12.2009
- daraus schlagend gewordene Haftungen"

Der Rücklauf war wie folgt (Stand: 1. Juli 2010):

	Abteilung	Amtsleiter/Innen (It. V- Amtsleiter)	Rückantwort	Absender
1	A2 - Bürgerinnenamt	Bardeau Ingrid	Leermeldung	Ruckhofer
2	Wirtschaftsbetriebe (WB)	Egger Gerhard	Leermeldung	Unzog
3	A17 - Bau- u. Anlagenbeörde	Engl Klaus	Leermeldung	Engl
4	A8/5 - Liegenschaftsverwaltung	Fritsch Karlheinz	Leermeldung	Fritsch
5	Krankenfürsorgeanstalt	Frölich Klaus	Leermeldung	Frölich
6	Magistratsdirektion - Reform	Fürntratt Günter	Loomoidang	
7	Geriatrische Gesundheitszentren (GGZ)	Golser Eva	Leermeldung	Tscherne
8	A16 - Kulturamt	Grabensberger Peter	ppc/Leermeldung	Grabensberger
9	Präsidialamt	Hammerl Ursula	Leermeldung	Ritzinger
10	A10/1 - Straßenamt	Hrubisek Harald	Leermeldung	Hrubisek
11	Grazer Parkraumservice	Janezic Günther	Leermeldung	Janezic
12	Stadtschulamt	Just Herbert	Leermeldung	Fuchs
13	A1 - Personalamt	Kalcher Erich	Leermeldung	Kalcher
14	A8 - Finanz- u. Vermögensdirektion	Kamper Karl	Beilage RA 2009 - Subventionsfälle ppc, GAK - Haftungsübernahmen 2010	Kicker
15	A15 - Amt f. Wirtschafts- u. Tourismusentwicklung	Keimel Andrea	Leermeldung	Stoißer
16	A6 - Amt f. Jugend u. Familie	Krammer Ingrid/Koch-Uitz Martina	Leermeldung	Feichtinger
17	A10/8 - Abteilung f. Verkehrsplanung	Kroißenbrunner Martin	Leermeldung	Hofer
18	A7 - Gesundheitsamt	Künstner Josef Werner	Leermeldung	Stelzer
19	A10/6 - Stadtvermessungsamt	Lorber Günther	Leermeldung	Lorber
20	A10/2 - Kanalbauamt	Maurer Gerald	Leermeldung	Maurer
21	Katastrophenschutz u. Feuerwehr	Meisenberger Otto	Leermeldung	Bursch
22	A8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben	Mohab Manfred	Leermeldung	Mohab
23	A8/4 - Liegenschaftsverkehr	Peer Katharina	Leermeldung	Peer
24	A 13 - Sportamt	Peinhaupt Gerhard	Leermeldung	Peinhaupt
25	A 23 - Umweltamt	Prutsch Werner	Leermeldung	Prutsch
26	A 8/3 - Abteilung f. Rechnungswesen	Pucher Ernst	Leermeldung	Pucher
27	Stadtrechnungshof	Riegler Günter	Leermeldung	xxxxxxxx
28	A 14 - Stadtplanungsamt	Rogl Josef/Veigl Elisabeth	Leermeldung	Veigl
29	Abteilung f. Informationsmanagement	Steinbrucker Friedrich	Leermeldung	Steinbrucker
30	Bürgermeisteramt	Stepantschitz Peter	Leermeldung	Stepantschitz
31	A 10 - Stadtbaudirektion	Werle Bertram	Siehe Text unten	Werle
32	A 10/5 - Abteilung für Grünraum u. Gewässer	Wiener Robert	Leermeldung	Dex
33	A 5 - Sozialamt	Wippel Gernot	Leermeldung	Wippel
34	A21 - Amt f. Wohnungsangelegenheiten	Wisiak Norbert	Leermeldung	Schroll
35	Magistratsdirektion	Zwanzger Erika	Leermeldung	Zwanzger/Kaltenegger

Fazit: die **Umfrage ergibt**, dass – von den nachfolgend erwähnten Einzelfällen abgesehen – keine Haftungen für SubventionsnehmerInnen gemeldet wurden.

Seitens der **Stadtbaudirektion** wurde auf die Beschlussstücke und Verträge betreffend die Neuerrichtung des Frei- und Sportbades Eggenberg hingewiesen. Dort sind für den Fall von Kostenüberschreitungen in bestimmten Fällen Haftungen der Stadt Graz vorgesehen.

4.3. Haftungen in Zusammenhang mit Subventionsvereinbarungen

Der **Stadtrechnungshof** hat im Rahmen seiner Prüfung – auf Grund von amtsbekannten Einzelfällen – **folgende Fälle von Haftungsübernahmen im Zusammenhang mit Subventionen** geortet:

- Subventionsgewährung "ppc" Fördervertrag vom 28. November 2002 Gewährung einer Subvention von ratenweise jährlich TEUR 78,1 in den Jahren 2002-2013 (Gesamt: TEUR 937,2) und Übernahme einer Haftung gegenüber der kreditgewährenden Bank während der Laufzeit des Fördervertrages (StRH GZ 34637/2006)
- Subventionsgewährung "Trainingszentrum GAK" Fördervertrag vom 28. November 2002 – Gewährung einer Subvention für die Errichtung des Trainingszentrums von ratenweise jährlich TEUR 218 über eine Laufzeit von 10 Jahren (Gesamt: TEUR 2.180) und Übernahme einer Sachhaftung (Pfandrecht am Gebäude) gegenüber der kreditgewährenden Bank während der Laufzeit des Fördervertrages. Eine darüber hinaus von der Bank geforderte weit reichende Verzichtserklärung der Stadt Graz auf mögliche Einwendungen aus dem Subventionsvertrag wurde - nach Aktenlage des StRH - am 28. Juli 2004 abgegeben, was inhaltlich einer Subventionszusage zugunsten der Bank gleichkommt. GZ 33307/2007 - beachte allerdings, dass durch den mittlerweile eingetretenen Konkurs des GAK mit anschließendem Zwangsausgleich ein Passus des Fördervertrages schlagend geworden ist, wonach die Stadt das Recht hatte, weitere Subventionszahlungen zurück zu behalten und die schon ausbezahlten Subventionen im Konkursverfahren anzumelden.)
- Finanzierungsvertrag "Theaterholding" Vertrag vom 15. Jänner 2004 über die Finanzierung der Betriebe der "Theaterholding" auf unbestimmte Dauer (Kündigungsverzicht von fünf Jahren) und Übernahme einer Patronatserklärung (Punkt 2.7. des Vertrages)

sowie Übernahme einer Haftung durch Land Steiermark und Stadt Graz für bestimmte Personalansprüche (Punkt 2.8. des Vertrages). GZ A 8 – K 582/2002-18.

4.4. Weitere Finanzierungshaftungen im laufenden Jahr 2010

Folgende Beschlussgegenstände sind nach unserer Wahrnehmung im Jahr 2010 dem Gemeinderat vorgelegt worden:

- Umsetzungsbeschluss "Styria Headquarter" (A 8 039012/2009/0003 und weitere GZ): dieser Beschluss wurde erst 2010 gefasst und wäre daher, sofern es zu einer rechtsgültigen Haftungsübernahme käme, in den Beilagen zum RA 2010 zu erfassen.
- Thalia Graz Grundsatzbeschluss laut Entwurf eines Gemeinderatsstückes vorgesehen für die Sitzung vom 24. Juni 2010 (zurückgestellt – GZ A8-37134/2006-7, A8/4-916/2001-119).
- Garantien für Verbindlichkeiten der Graz AG Stadtwerke für kommunale Dienste sowie der Zentral-Wasserversorgung Hochschwab Süd GmbH (GR vom 24. Juni 2010).

5. Beantwortung der Fragen des Prüfantrages

5.1. Frage 1: Gesamtausmaß der Haftungen

<u>Fragestellung:</u> Wie viele Haftungen wurden von der Stadt Graz bis heute übernommen und wie hoch ist das Gesamtausmaß der bisher übernommenen Haftungen?

Zum 31.12.2009 beträgt der Gesamtstand der in der Beilage zum RA 2009 bezifferten Haftungen EUR 369.723.618,89 und verteilt sich auf 31 verschiedene Darlehen, Anleihen u.ä. Diese werden unter Anzahl in der nachfolgenden Übersicht angeführt.

Anzahl der Haftungsverhältnisse per 31.12.2009:	in EUR	Anzahl
Wasserverband Umland Graz	728.842,39	2
Zentralwasserversorgung Hochschwab Süd GmbH	3.101.728,18	5
AEVG	331.916,75	1
MCG BetriebsgesmbH & Co KG	1.419.788,87	1
GBG GmbH GESAMT	362.487.731,68	21
Grazer UnternehmensfinanzierungsgmbH GUF (kons. Saldo)	1.653.611,02	1 *
GESAMT	369.723.618.89	31

^{*} insgesamt 27 teilnehmende Unternehmungen/Beteiligungen/Organisationen

Für die Grazer UnternehmensfinanzierungsgmbH GUF liegt eine Garantieerklärung "Cash Pool" vor und wird daher in dieser Darstellung als eine Haftung geführt. Die Darstellung der einzelnen Teilnehmerkonten am "Cash Pool" erfolgt weiter unten im Folgekapitel.

Die hier ausgewiesenen Haftungen betreffen nahezu ausschließlich Haftungen für städtische Tochterunternehmen. (Mit Ausnahme der im Verhältnis zum Gesamtbetrag geringfügigen Haftungen für den Wasserverband Umland Graz).

Im laufenden Jahr 2010 wurden weitere Haftungsübernahmen, die im Vorkapitel aufgezählt sind, dem Gemeinderat vorgelegt (Styria Headquarter, Thalia, Finanzierungshaftungen für Graz AG und Wasserversorgung Hochschwab).

5.2. Frage 2: Haftungen für Schulden städtischer Beteiligungen

<u>Fragestellung:</u> Wie hoch sind die Haftungen, welche auf städtische Beteiligungen entfallen und welche Beteiligungen sind davon betroffen?

Anzahl der Haftungsverhältnisse per 31.12.2009:	in EUR	Anzahl
Zentralwasserversorgung Hochschwab Süd GmbH	3.101.728,18	5
AEVG	331.916,75	1
MCG BetriebsgesmbH & Co KG	1.419.788,87	1
GBG GmbH GESAMT	362.487.731,68	21
Grazer UnternehmensfinanzierungsgmbH GUF (kons. Saldo)	1.653.611,02	1
GESAMT	368.994.776,50	29

^{*} insgesamt 27 teilnehmende Unternehmungen/Beteiligungen/Organisationen

Für die angegebenen Beteiligungen besteht jeweils ein eigener Gemeinderatsbeschluss.

Für die am Cash Pool teilnehmenden Unternehmungen/Beteiligungen der Stadt Graz wurde die letzte Aktualisierung der Garantieerklärung für Ultimo 2009 im Dezember 2009 durchgeführt (A8-8772/07-4, A8-20509/06-15 Waschbetriebe Graz GmbH; A. Stimmrechtsermächtigung für die Generalversammlung für die Vertreterin der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Zustimmung Sanierungskonzept B. Weitere Expansion des Cash Poolings, Aktualisierung der Garantieerklärung).

Umseitig folgen nähere **Details zu den Haftungsübernahmen aus dem städtischen Cash-Pooling**.

Bei der Grazer UnternehmensfinanzierungsgmbH GUF sind folgende Beteiligungen/ Institutionen der Stadt Graz im Cash-Pool zusammengefasst:

Unternehmungen/Beteiligungen/Organisationen:

- 1 Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH
- 2 Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz
- 3 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz
- 4 Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH
- 5 Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH
- 6 Grazer Energieagentur GmbH
- 7 Stadt Graz Landeshauptstadt
- 8 Kunsthaus Graz GmbH
- 9 KIMUS Kindermuseum Graz GmbH
- 10 Messe Center Graz Infrastruktur- u. Stadtteilent-wicklungsgenossenschaft reg. Gen. m.b.H.
- 11 Messe Center Graz BetriebsgmbH & Co KG
- 12 Stadion Graz Liebenau Vermögensverwertungs und Verwaltungs GmbH
- 13 FH Standort Graz GmbH
- 14 HLH Hallenverwaltung GmbH
- 15 GPG Grazer Parkraummanagement GmbH
- 16 Stadtmuseum Graz GmbH
- 17 Grazer Altstadterhaltungsfonds
- 18 Grazer Stadtwerke AG (inkl. Tochtergesellschaften)
- 19 Graz Tourismus Gesellschaft m.b.H.
- 20 Theaterholding Graz/Steiermark
- 21 Next Liberty Jugendtheater GmbH
- 22 Opernhaus Graz GmbH
- 23 Schauspielhaus Graz GmbH
- 24 Theaterservice Graz GmbH
- 25 Eigenbetrieb Grazer Parkraum Service
- 26 GPS Grazer Parkraum Service Personalbereitstellung GmbH
- 27 Waschbetriebe Stadt Graz GmbH

Zum **31.12.2009** ist insgesamt ein **konsolidierter Saldo i. H. v. EUR -1.653.611,02** aushaftend, für den die **Garantiererklärung** der Stadt Graz gilt.

Aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 22.4.2010** "Neues Styria Headquarter – Umsetzungsbeschluss" wird der **Teilnehmerkreis der Cash-Pool-Konten um die MCG Immobilien GmbH** erweitert. Die Stadt Graz beabsichtigt vorher indirekt über die GBG GmbH an dieser Gesellschaft 24 % der Gesellschaftsanteile zu erwerben (siehe dazu unten in **Kapitel 5.5.**).

5.3. Frage 3: Haftungen für andere

<u>Fragestellung:</u> Auf welche Höhe belaufen sich die Haftungen für andere Institutionen, Vereine und private Unternehmungen?

Laut der schon mehrfach zitierten **Beilage zum Rechnungsabschluss 2009** betragen die **Haftungen für Dritte** lediglich **rd TEUR 728**, und zwar für den Wasserverband Umland Graz.

Anzahl der Haftungsverhältnisse per 31.12.2009:	in EUR	Anzahl
Wasserverband Umland Graz	728.842,39	2
GESAMT	728.842,39	2

Wie aber schon **oben in Kapitel 4.3. aufgelistet** bestehen darüber hinaus noch **weitere Haftungsübernahmen** für **Subventionsabsicherungen** (ppc, GAK).

5.4. Frage 4: Schlagend gewordene Haftungen

<u>Fragestellung:</u> Wieviele Haftungen wurden in welcher Höhe in der Vergangenheit für die Stadt bereits schlagend?

Für diese Betrachtung wurde ein Zeitraum von etwas mehr als acht Jahren (ab 1.1.2002) herangezogen.

Haftungseinlösung - ININ - Vergleich

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 19.7.2002 GZ: A8-K-866/2002-1 wurde von der Stadt Graz eine Ausfallsbürgschaft für die Innenstadtinitiative "ININ" i. H. v. EUR 367.300,00 übernommen.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2004 GZ: A8-K-866/2002-29, der einen Vergleich beinhaltete, wurde der Abgang der übernommen Haftung ordnungsgemäß durchgeführt.

Gem. oben genannten Vergleichs waren von der Stadt Graz EUR 183.650,00 als Schadensfall zu übernehmen bzw. zu bezahlen.

Weiters wurde im Zuge der Sanierung der CPC GmbH im Jahr 2006 eine zuvor bestandene Patronatserklärung der Stadt durch eine Kapitalerhöhung abgelöst. (StRH GZ 30163/2005).

5.5. Haftungen, die nach dem 31.12.2009 neu eingegangen wurden

Oben angeführte Tabellen und Ausführungen beziehen sich auf die Haftungen die bis zum 31.12.2009 von der Stadt Graz übernommen wurden.

Im laufenden Kalenderjahr 2010 wurde eine weitere Haftungsübernahme für Dritte mittels Gemeinderatsbeschluss für eine Fremdfinanzierung von 50 Mio EUR genehmigt. Diese betrifft das Neue Styria Headquarter und wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2010 mit Mehrheit angenommen. Die Stadt Graz übernimmt für die Beteiligung an der MCG Immobilien GmbH im Rahmen einer weiteren Expansion des Cash Poolings die Haftung..

Es wurde die unterzeichnete Garantieerklärung angefordert. Dazu wurde von der Finanz- und Vermögensdirektion mitgeteilt, dass

die Garantieerklärung seitens der Stadt Graz noch nicht unterfertigt wurde, da die Ausschreibung der Finanzierung derzeit erst von der MCG vorbereitet wird.

Eine **weitere Haftungsübernahme – Thalia-Grundsatzbeschlussantrag** vom 24. Juni 2010 – stand im Prüfungszeitraum zur Diskussion; **Beschlüsse sind derzeit noch nicht gefasst**. Zu diesem Beschlussantrag besteht auch ein gesonderter Prüfantrag an den Stadtrechnungshof.

Vereinbart soll in beiden Fällen eine **fremdübliche Haftungsprovision** werden (siehe oben, Kategorisierung von Haftungen in Kapitel 2.3.) Zur Absicherung der Stadt Graz sind in diesen beiden Fällen **Sachhaftungen am Vermögen zugunsten der Stadt** vorgesehen.

6. Inhaltliche Stellungnahme des Stadtrechnungshofes

6.1. Haftungen für Unternehmensbeteiligungen der Stadt Graz

Wie oben bei der Fragebeantwortung dargestellt bestanden Ende 2009 Haftungsübernahmen für Schulden städtischer Unternehmen in einer Höhe von rd 369 Mio EUR.

Der wirtschaftliche Sinn einer derartigen Gestaltung (Schuldaufnahme durch Tochterunternehmen – Haftung der Stadt Graz) liegt in der Fremdfinanzierung unter den Rahmenbedingungen des Maastricht-Abkommens der EU, mit welchem Schuldenstand und Schuldendienst bestimmten Limitierungen unterliegen. Schulden wirtschaftlicher Unternehmen werden bei diesen so genannten Maastricht-Kennzahlen nicht mitberechnet.

Durch die Haftungsübernahme kann eine Sachhaftung (Pfandrecht) vermieden werden, wodurch – etwa im Falle der Haftungen für Schulden der GBG – namhafte Beträge an Pfandrechtsund Grundbucheintragungsgebühren vermieden werden können. Darüber hinaus ist der Zinsvorteil der Stadt Graz durch die Garantie gewährleistet.

Für die derzeit von der GBG GmbH aufgenommenen Kredite belaufen sich diese **beispielsweise für** die Immobilientranche IV und V wie nachfolgend dargestellt:

Kosten für eine Besicherung mittels Hypothekarkredit (Beispiel)

Jahr Gegenstand	Basisbetrag EUR	Stichtag	%-Satz Grundlage - GR-Beschluss
2005 ImmoTranche IV	100 Mio.	31.12.2005	0,5 GZ: A 8-K 1391/2002-45, A 8/4-4649/2002-81
2006 ImmoTranche V	100 Mio.	31.12.2006	0,5 GZ: A 8-33011/2006-1, A8/4-4649/2002
Jahr Gegenstand	Kreditaufnahme	Kosten	%-Satz Art der Vorschreibung
	EUR	EUR	
2005 ImmoTranche IV	100 Mio.	1,20 Mio.	1,2 Grundbuchsgebühr Pfandrecht
2005 ImmoTranche IV 2006 ImmoTranche V			1,2 Grundbuchsgebühr Pfandrecht 1,2 Grundbuchsgebühr Pfandrecht

Diese beispielhaft angeführten Hypothekarkosten erspart sich die GBG GmbH. Anzumerken ist, dass Hypothekarkosten für alle Fremdmittelaufnahmen die mit Gründstücken/Liegenschaften im Zusammenhang stehen anfallen würden, wenn diese Form der Besicherung gewählt werden würde.

6.2. Vollständigkeit der Beilage zum Rechnungsabschluss

Wie anhand von Einzelfällen kritisch angemerkt, umfasst die jährliche Beilage zum Rechnungsabschluss Fälle von Finanzierungshaftungen; nicht erfasst sind Fälle von Absicherungen von Subventionszusagen (ppc, GAK-Trainingszentrum), als auch etwa die vertraglich gegenüber der Theaterholding eingegangene Patronatserklärung und Haftung für Mitarbeiteransprüche.

Auch nach **Durchführung einer Umfrage unter den AbteilungsvorständInnen** kann seitens des Stadtrechnungshofes nicht für die Vollständigkeit der unter 4.3. aufgezählten Liste an Einzelfällen von Haftungsübernahmen garantiert werden.

Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass weitere größere Haftungszusagen unbemerkt geblieben wären; das Risiko, dass weitere Haftungen der Stadt Graz – unbemerkt – bestehen könnten, beurteilt der Stadtrechnungshof als gering.

6.3. Haftungsübernahmen für Dritte

Der Zweck von Haftungsübernahmen der Stadt für Dritte liegt in einer möglichen Besserstellung eines Kreditnehmers gegenüber einem anderen in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Konditionen, auf die Risikoeinschätzung und auf die Zinsbildung. Weiters ist es möglich, dass eine Haftungsübernahme durch die öffentliche Hand eine grundbücherliche Besicherung eines Kredites nicht erforderlich macht. D.h. es können die Kosten eines Hypothekarkredites reduziert werden indem die 1,2 % der Hypothekarbetragssumme für die Eintragung des Pfandrechts (Grundbuchsgebühr) und die Beglaubigungskosten nicht anfallen.

Durch Vereinbarung von **fremdüblichen Haftungsprovisionen** sind nach unserer Einschätzung etwaige wettbewerbsrechtliche Problemfelder entschärft.¹)

Im Falle von Absicherungen von Subventionszusagen (siehe oben in Kapitel 4.3. die dort dargestellten Fälle "ppc" und "GAK-Trainingszentrum") liegt weniger in der Weitergabe günstiger

¹ Amtsblatt der Europäischen Union C 83, 53. Jahrgang, 30. März 2010 – Konsolidierte Fassungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Titel VII: Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften Kap. 1 Wettbewerbsregeln Abschn. 2 Staatliche Beihilfen Art. 107 (ex-Art. 87 EGV)

Kreditkonditionen, sondern vielmehr in der Absicherung der kreditgewährenden Bank gegen eine mögliche Einstellung der ratenweisen Subventionsgewährung.

Aus diesem Blickwinkel wird durch die Haftung für Subventionszusagen keine neue Schuld begründet, sondern eine bereits aus einem Fördervertrag eingegangene – allerdings bedingte – Schuld in eine unbedingte Schuld umgewandelt.

Ungeachtet dessen ist zu fordern, dass auch solche Haftungsübernahmen von der Finanzdirektion in die Haftungsbeilagen zu den Rechnungsabschlüssen aufgenommen werden.

7. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Wir haben auftragsgemäß eine Einschau in die laufenden finanzwirtschaftlichen und rechtlichen Unterlagen zu den Haftungsübernahmen durch die Stadt Graz durchgeführt und gelangen zu folgenden Ergebnis:

- Bei der Prüfung haben wir die Nichterfassung von Haftungen für Subventionen in der Haftungsbeilage zu den Rechnungsabschlüssen festgestellt; diese ist aber betraglich unwesentlich und materiell gut begründet, da die Haftung in diesen Fällen keine Risikoerhöhung, sondern die zusätzliche Absicherung einer ohnedies schon bestehenden Verbindlichkeit gegenüber dem FörderungsnehmerIn darstellt.
- Nichtsdestotrotz empfiehlt der Stadtrechnungshof, künftig Haftungsübernahmen ohne Ausnahme in den Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen zu dokumentieren.
- Nicht geprüft wurden etwaige Haftungsübernahmen der städtischen Tochterunternehmen für Dritte. Auch diese sollten in der konsolidierten Betrachtungsweise von der zuständigen städtischen Stelle dokumentiert werden; eine diesbezügliche Meldepflicht der städtischen Unternehmen sollte im Reformprozess des "Hauses Graz" verankert werden.
- Derzeit ist eine **steigende Tendenz an städtischen Haftungsübernahmen für Dritte** zu verzeichnen.
- Es ist insbesondere durch fremdübliche Haftungsprovisionen darauf zu achten, dass **nicht die** geltenden **Wettbewerbsregeln verletzt** werden.
- Das Risiko, dass außer den im Bericht genannten Haftungen der Stadt weitere Garantien/Bürgschaften o
 ö für Dritte bestehen könnten, wird als gering eingeschätzt.
 Ausdrücklich nicht von dieser Einschätzungen umfasst sind – wie schon erwähnt – etwaige Haftungsübernahmen durch städtische Tochterunternehmen.

Graz, im Juli 2010

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Dr. Günter Riegler Stadtrechnungshofdirektor Mag.a Katharina Riel Prüfungsleiterin